



3/SN-294/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

H. J. J. J.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>NC</i>	-GE/19. <i>02</i>
Datum: 21. OKT. 1992	
Verteilt	23. Okt. 1992 <i>NC</i>

DVR: 0487864

Zl. 293/92

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AIDS-Gesetz
 geändert wird.

GZ. 21.746/1-II/A/5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Novelle zum AIDS-Gesetz wird grundsätzlich seitens des
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zugestimmt.

Da die letzte Änderung erst im BGBl. 45/1991 vorgenommen wurde,
 erscheint jedoch der zeitliche Abstand für eine neuerliche
 Novellierung, insbesondere eine Neudefinierung des Begriffes
 "Immundefektsyndrom" verfrüht, da nicht anzunehmen ist, daß in-
 nerhalb nicht einmal eines Jahres die Definition obsolet gewor-
 den ist. Ein allzurasches aufeinanderfolgen von Novellen dient
 nicht der Rechtsicherheit.

Dies hat offensichtlich auch das Ministerium erkannt, da im § 1
 (2) des Gesetzesentwurfes eine Verordnungsermächtigung für den
 Bundesminister enthalten ist, wonach dieser durch Verordnung
 dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend nähere Be-
 stimmungen hinsichtlich des Infektionsnachweises und der Indika-
 torerkrankungen erlassen kann.

Gegen die Formulierung des § 2 Zif.1, wonach jeder zur selbstän-
 digen Berufsausübung berechnigte Arzt zur Meldungslegung an das
 Bundesministerium verpflichtet ist, erscheint zu weit, da damit
 auch sämtliche Ärzte in Krankenanstalten, welche das Juspraktik-

- 2 -

andi haben, zur Meldung verpflichtet wären. Darüber hinaus wären auch sämtliche Ärzte, die nicht behandelnde Ärzte sind und aus anderen Gründen Kenntnis erhalten zur Meldung verpflichtet.

Der Rechtsanwaltskammertag schlägt daher nachstehende Formulierung vor:

"Jeder zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Arzt, der im Rahmen einer selbständig ausgeübten Behandlung von der gemäß § 1 des Gesetzes manifesten Erkrankung Kenntnis erhält."

Die zentrale Meldepflicht direkt an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird begrüßt, aus Gründen des Datenschutzes jedoch vorgeschlagen, daß lediglich der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Patienten und nicht dessen Initialen sowie nicht das genaue Geburtsdatum sondern lediglich das Geburtsjahr in der Meldung anzuführen ist. Gegen das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht bei Infektionen mit HIV mit der Drohung, die Berechnigung zu entziehen, wenn sich der Betroffene (die Betroffene) nicht der Untersuchung unterzieht wird zugestimmt.

Auch gegen die Belehrungspflicht des Arztes bei HIV-positiven Befunden bestehen keine Bedenken, desgleichen gegen die Versorgungsermächtigung des Ministeriums in Fragen der Diagnostik, damit diese jeweils dem aktuellen Wissenstand angepaßt wird.

Wien, am 19. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär